

BMF veröffentlicht Referentenentwurf für ein Wachstumschancengesetz

Das Bundesministerium für Finanzen hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness vorgelegt. Mit dem Gesetz sollen die Liquidationssituation von Unternehmen verbessert und für kleine und mittlere Unternehmen Steuervereinfachungen umgesetzt werden. Hervorzuheben sind u. a. folgende Maßnahmen (geplant ab 2024):



Benjamin Kelhüyseyin
Steuerberater,
Diplom-Finanzwirt (FH) -
Master of Laws (LL.M.)

Sonderabschreibung, § 7g Abs. 5 EStG: Die Sonderabschreibung von bis zu 20 Prozent kann in Anspruch genommen werden, wenn der Betrieb im Wirtschaftsjahr, das der Anschaffung/Herstellung vorangeht, die Gewinngrenze von 200.000 Euro nicht überschreitet. Geplant ist eine Erhöhung der Sonderabschreibung auf bis zu 50 Prozent.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2, Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 EStG: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter können sofort vollständig abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 EUR betragen. Diese Grenze soll auf 1.000 Euro erhöht werden. Auch im Bereich des Sammelpostens (Poolabschreibung) ist eine Änderung geplant. Die derzeitige Betragsgrenze von 1.000 Euro soll auf 5.000 Euro angehoben werden. Ferner ist bei Anwendung der Poolabschreibung ab 2024 eine Verringerung der Auflösungsdauer von 5 Jahre auf 3 Jahre vorgesehen.

Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG: Feste feiern – aber richtig! Soweit die Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Aufgrund der in fast allen Branchen steigenden Kosten ist eine Erhöhung des Freibetrages auf 150 Euro geplant.

Fünftelregelung bei der Lohnsteuer, § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG: Bei der Auszahlung von Entschädigungen sowie Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten kann die Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG bereits durch den Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit soll gestrichen werden, sodass fortan die Tarifermäßigung erst im Veranlagungsverfahren durch den Arbeitnehmer geltend gemacht werden kann.

Geschenke, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG: Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn grundsätzlich nicht mindern. Dieser Ausschluss der Abziehbarkeit gilt nicht, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 Euro nicht übersteigen. Auch hier soll es zu einer Anhebung auf 50 Euro kommen.

